

Beschlussblatt

Beschlussblatt 52-03-03

Beschlossen am

13.12.2023

Beschluss:

Das 52. Studierendenparlament stimmt dem Abschluss des Gebäudereinigungsvertrages für den AStA Stadtcampus mit der Firma Hecker Gebäudereinigung zu.

(Ja: 19, Nein: 0, Enthaltung: 0)

So beschlossen am 13.12.2023.

Das Präsidium des 52. Studierendenparlaments

Yves Sean Köppler, Louisa Kleine-Tebbe, Rim Bou-Ali

GEBÄUDEREINIGUNGSVERTRAG zwischen

AStA Universität Paderborn, Warburger Str. 100, 33098 Paderborn
- im folgenden Text Auftraggeber genannt -

und

Hecker Gebäudereinigungs GmbH & Co. KG, Lise-Meitner-Str. 1c, 33104 Paderborn
- im folgenden Text Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- a) Unterhaltsreinigung
- b) Glasreinigung

in AStA Stadtcampus, Königsplatz 1, 33098 Paderborn

(genaue Bezeichnung des zu reinigenden Gebäudes bzw. der zu reinigenden Gebäudeteile oder Räumlichkeiten)

§ 2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten:

1. Reinigung aller Flächen 1 x wöchentlich / Reinigung der Sanitäranlagen 3 x wöchentlich
2. die Richtlinien für Vergabe und Abrechnung
3. die Preisvereinbarung (Gesamtpreisblatt) und Preisänderungsvereinbarung

§ 3 Art und Umfang der Leistung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen leistungs-, fach- und fristgerecht auszuführen.
2. Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich dabei, zuverlässiges Personal einzusetzen. Die Arbeitsausführung wird durch das Gebäudereinigungsunternehmen und sein Aufsichtspersonal überwacht. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die im jeweiligen Objekt tätigen Arbeitskräfte im Besitz gültiger Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnisse und die sonstigen Melde- und Nachweispflichten erfüllt sind.

Personen, die der Auftragnehmer nicht mit der Ausführung der Reinigungsarbeiten betraut hat, dürfen nicht in das Gebäude mitgenommen werden.

3. Für die vertraglich festgelegten Arbeiten stellt der Auftragnehmer die erforderlichen Maschinen, Geräte, Reinigungs-, Pflege- und Behandlungsmittel. Das zur Reinigung notwendige Wasser (kalt und warm), den Strom sowie geeignete verschließbare Räume zur Kleiderablage und Aufenthalt des Personals und zur Aufbewahrung von Material, Geräten etc. stellt der Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung. Der Auftragnehmer versichert, dass die verwendeten Arbeitsmittel geeignet sind, Pflege und Werterhalt der zu reinigenden Objekte zu gewährleisten, die Maschinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen sowie dass die eingesetzten Reinigungsmittel zum Zeitpunkt der Leistungserbringung den ökologischen Bestimmungen entsprechen.

§ 4 Zusätzliche Leistungen

Arbeiten, die nicht Gegenstand der Leistungsbeschreibung sind, wie Sonderreinigungen, Reinigungen nach Bau- und Malerarbeiten sowie andere Renovierungsarbeiten, werden separat beauftragt, abgenommen und gesondert vergütet.

Der Auftraggeber kann beim Auftragnehmer spätestens 7 Tage vor dem gewünschten Datum eine Sonderreinigung der Veranstaltungsfläche inklusive Sanitäreinrichtungen im 6. Obergeschoss des Gebäudes anfragen. Der Auftragnehmer kann diese Anfrage schriftlich bestätigen oder ablehnen. Für eine Sonderreinigung erhält der Auftragnehmer eine pauschale Vergütung in Höhe von 130,00 € inkl. 19 % gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Sonderreinigungen sind auf der Monatsrechnung entsprechend auszuweisen.

Folgende Personen sind auf Auftraggeber-/Auftragnehmerseite zur Erteilung bzw. Entgegennahme von Auftragsänderungen bzw. -erweiterungen berechtigt:

Auftraggeber

Referat für den AStA Stadtcampus _____

Auftragnehmer

Herr Christian Wolff _____

§ 5 Auftragserfüllung

1. Die Werkleistungen des Auftragnehmers gelten bei wiederkehrenden Leistungen als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden. Hat der Auftraggeber das Objekt nach erfolgter Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt.
2. Im Falle einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung hat der Auftraggeber unbeschadet der Vorschrift des § 281 Abs. 2 BGB dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen.
3. Bei einmaligen Werkleistungen (z.B. Bauendreinigung) erfolgt die Abnahme – ggf. auch abschnittsweise – spätestens drei Tage nach schriftlicher Meldung der Fertigstellung durch den Auftragnehmer. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Abnahme nicht nach, gilt das Werk als abgenommen. Bei Nichtwahrnehmung eines Abnahmetermins durch den Auftragnehmer gilt das Werk als nicht abgenommen.
4. Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigt Mängel beanstandet, so ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet. Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände nicht an den Auftragnehmer weitergegeben hat, übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen trifft.
5. Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Auftraggeber ein weiterer Nacherfüllungsversuch nicht zumutbar ist, kann der Auftraggeber anstelle der Nacherfüllung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder den Vertrag kündigen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber das Kündigungsrecht nicht zu.
6. Schadenersatz kann nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verlangt werden. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Bei einmaligen Leistungen ist der Schadenersatz auf die Höhe des vereinbarten Werklohns begrenzt, bei wiederkehrenden Leistungen auf zwei Monatsvergütungen.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.

§ 6 Aufmaß und Preis

1. Die Preise sind nach Fläche, Maß und Art entsprechend der Leistungsbeschreibung auszuweisen.
2. Die Flächenermittlungen werden anhand der "Richtlinien für Vergabe und Abrechnung" des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks ermittelt. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Stundenverrechnungssatz Unterhaltsreinigung: 26,90 € zzgl. MwSt.

Stundenverrechnungssatz Glasreinigung: 39,00 € zzgl. MwSt.

Preise inkl. der Tarifierpassung 2024

3. Dauernde oder vorübergehende Änderungen der Reinigungsfläche und der Reinigungshäufigkeit sind dem Auftragnehmer mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen. Diese Änderungen haben eine Änderung der Preise zur Folge; sie erfolgt nach den Bestimmungen der beiliegenden Preisänderungsvereinbarung, die Gegenstand dieses Vertrages ist. Die Regelungen

der Sätze 1 und 2 gelten auch für Umstände, die ein Erbringen der geforderten Leistungen unmöglich machen oder stark behindern.

Die Änderungen sind nur bis zu einer Abweichung von maximal 10 % des ursprünglich vereinbarten Auftragswertes zulässig.

4. Die Flächen- und Preisaufstellungen sind Vertragsbestandteil und für beide Seiten rechtsverbindlich.
5. Die vereinbarten Vertragspreise sind auf der Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Tarifverträge im Gebäudereiniger-Handwerk am Erfüllungsort dieses Vertrages sowie der zu diesem Zeitpunkt anfallenden Lohnnebenkosten kalkuliert.

Preisänderungen erfolgen auf Basis der Preisänderungsvereinbarung, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Erhöhung kann erstmalig für den Monat geltend gemacht werden, in dem die tariflichen bzw. gesetzlichen Änderungen in Kraft treten. Eine Berechnung für zurückliegende, bereits abgerechnete Zeiträume, ist ausgeschlossen. Diese Erhöhung wird gemäß der anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten zu 85 % an den Auftraggeber weitergegeben.

§ 7 Haftung

1. Für Schäden, die nachweislich auf Reinigungsmaßnahmen zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Auf Wunsch des Auftraggebers ist ihm ein konkreter Versicherungsnachweis auszuhändigen. Für Schäden, die dem Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Erkennbarkeit gemeldet werden, entfällt die Haftung.
2. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag tritt am 03.01.2024 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die ersten 6 Monate gelten als Probezeit, in dieser Zeit kann der Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 2 Monate zum Monatsende.

Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiderseits nach Maßgabe des § 314 BGB unberührt.

§ 9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Arbeitnehmer des anderen Vertragspartners im Bereich des Gegenstandes dieses Vertrages abzuwerben oder Dritte hierbei zu unterstützen.
2. Sofern der Vertragspartner in dem genannten Zeitraum einen betreffenden Arbeitnehmer des anderen Vertragspartners einstellt, obliegt der Beweis dafür, dass der Arbeitnehmer nicht abgeworben wurde, dem einstellenden Vertragspartner.

3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Abwerbeverbot eine Vertragsstrafe in Höhe von drei Bruttomonatslöhnen an den anderen Vertragspartner zu zahlen.
4. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, dessen Arbeitnehmer abgeworben wurde, bleiben unberührt.

§ 11 Änderung des Vertrages

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen. An Stelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Auftraggebers

rechtsverbindliche Unterschrift des Auftragnehmers

Preisänderungsvereinbarung

Ändern sich nach Abschluss dieses Vertrages die einschlägigen Tarifverträge, die gesetzlichen Sozialleistungen oder sonstige Kosten, so ändern sich die vereinbarten Preise wie folgt (Ergebnis in %):

- a) Preisänderung bei Änderung der Löhne

$$\frac{\text{Lohnkostenanteil}^1 \text{ ______ \%} \times \text{Änderungssatz \%} \text{ ______}}{100}$$

- b) Preisänderung bei Änderung der lohngebundenen Kosten

$$\frac{\text{Veränderung der lohngebundenen Kosten} \text{ ______ \%} \times 100}{100 \% (\text{Lohn}) + \text{Kalkulationszuschlag} \text{ ______ \%}}$$

- c) Preisänderung bei Änderung der weiteren Kosten

$$\frac{\text{Veränderung der weiteren Kosten} \text{ ______ \%} \times 100}{100 \% (\text{Lohn}) + \text{Kalkulationszuschlag} \text{ ______ \%}}$$

Eine Änderung des Preises erfolgt weiterhin, wenn sich das Verhältnis der Reinigungsflächen zueinander oder der Belegungsgrad wesentlich verändert.

Preisänderungen treten nach Mitteilung an den Auftraggeber in Kraft.

- ¹ Änderung des Lohnkostenanteils

$$\frac{(\text{Bisheriger Lohnkostenanteil} \text{ ______ \%} + \text{beantragte Preisänderung} \text{ ______ \%}) \times 100}{100 \% (\text{Bisheriger Preis}) + \text{erhaltene Preisänderung} \text{ ______ \%}}$$